

Empfehlungen zur Vermeidung von Ertrinkungsunfällen

Unfälle beim Baden und Schwimmen in Kita und Schule kommen glücklicherweise sehr selten vor. Allerdings: Wenn ein Unfall im Wasser passiert, sind die Folgen schwerwiegend, irreversibel oder gar tödlich. Ein besonders hohes Ertrinkungsrisiko besteht bei Kleinkindern und Kindern, die nicht schwimmen können.

Bei Kleinkindern und Kindern kommt eine Besonderheit hinzu, die sie bereits im Planschbecken in Gefahr bringt: Bei einem Sturz, der das Gesicht des Kindes auf die Wasseroberfläche bringt, kann es zu einem schockartigen Stimmritzenkrampf (reflektorischer Laryngospasmus) kommen. Der Kehlkopf verschließt sich und verhindert die Atmung. Das Kind erstickt, obwohl kein Wasser in die Lungen gelangt (sog. „trockenes Ertrinken“). Die Wassertiefe spielt in dieser Situation keine entscheidende Rolle.

In tiefem Wasser können sich Nichtschwimmer-Kinder nur rund 10-20 Sekunden über Wasser halten. In der Not können sie nicht auf sich aufmerksam machen. Die Gefahrensituation ist für Hilfeleistende extrem kurz, um lebensbedrohliche Folgen abzuwenden. Eine präventiv ausgerichtete, zahlenmäßig angepasste und gut organisierte Aufsicht ist daher höherrangig zu bewerten, als die Rettungsfähigkeit der Aufsichtspersonen.

1. Rechtssicherheit zur Aufsichtspflicht

Die Aufsicht und Verantwortlichkeit liegt bei den verantwortlichen Pädagoginnen und Pädagogen. Sie kann nicht vollständig auf andere Personen übertragen werden, auch nicht auf anwesende Schwimmmeister. Eine Bescheinigung der Eltern über die Schwimmfähigkeit der Kinder ist nicht ausreichend und bietet keine Rechtssicherheit. Die Schwimmfähigkeit der Kinder ist zu Beginn der Bade- und Schwimmveranstaltung jeweils durch Augenscheinnahe und Praxistest zu ermitteln.

2. Anzahl der Aufsichtspersonen

Nichtschwimmer dürfen zu keiner Zeit bei Badeveranstaltungen aus den Augen gelassen werden. Kinder unter drei Jahren sollten im Rahmen des Kita-Aufenthaltes keine Schwimmhalle besuchen. Krippenkinder sollten höchstens unter strengen Aufsichtsvorgaben in einem Planschbecken im Garten oder in den Duschwannen der Einrichtung Erfahrungen im Wasser sammeln. Die Wassertiefe sollte dabei 20 cm nicht überschreiten.

Mit Kindern über drei Jahren kann ein Schwimmbad aufgesucht werden. Ein Betreuungsschlüssel von 1:5 hat sich als sehr günstig erwiesen. Für Kinder mit Handicaps oder deutlichen Verhaltensauffälligkeiten ist zu prüfen, ob eine zusätzliche Aufsicht (1:1-Betreuung) angeraten erscheint.

3. Organisation der Aufsicht

Art, Umfang und jeweiliger Standort der Aufsichtsführung ist von den verantwortlichen Pädagoginnen und Pädagogen mit den weiteren Aufsichtspersonen (das können auch Eltern sein) konkret abzusprechen. Die Beteiligung eines Schwimmmeisters ist anzustreben.

Mindestens eine Aufsichtsperson ist so einzuteilen, dass sie als Beobachter keinen persönlichen Kontakt zu den Kindern unterhält, sondern ausschließlich die Übersichtsfunktion behält.

Es empfiehlt sich eine Einteilung von Betreuungs- und Lerngruppen im Wasser nach dem Betreuungsschlüssel, wie unter 2. angegeben.

Besonderheiten einzelner Kinder, wie Erkrankungen, Handicaps oder Verhaltensauffälligkeiten, sind den Aufsichtspersonen mitzuteilen.

Die Anzahl von Spiel- und Wassersportgeräten ist so zu wählen, dass die ständige Sicht auf Kinder im Wasser gewährleistet bleiben kann.

Unfallkasse Berlin

Culemeyerstraße 2

12277 Berlin

Tel: (030) 7624-0

Fax: (030) 7624-1114

E-Mail: unfallkasse@unfallkasse-berlin.de

www.unfallkasse-berlin.de